

RS Vwgh 2020/9/29 Ra 2020/21/0230

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2020

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §56

FrPolG 2005 §52 Abs4 Z1

FrPolG 2005 §52 Abs5

FrPolG 2005 §53 Abs1

FrPolG 2005 §53 Abs3 Z1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

Rechtssatz

Die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen einen auf Grund eines gültigen Aufenthaltstitels rechtmäßig aufhältigen Fremden - und damit auch die Erlassung eines mit der Rückkehrentscheidung zu verbindenden Einreiseverbots nach § 53 FrPolG 2005 - aufgrund eines Sachverhaltes, der die Versagung des dem Fremden zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gerechtfertigt hätte, ist nur zulässig, wenn dieser Sachverhalt erst nach Erteilung des Titels eingetreten oder zwar zuvor eingetreten, der Niederlassungsbehörde aber erst nachträglich bekannt geworden ist (vgl. VwGH 4.3.2020, Ra 2019/21/0403). Im vorliegenden Fall wurde dem Fremden nach seiner strafgerichtlichen Verurteilung der Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" erteilt, wobei der Niederlassungsbehörde die zur Begründung der Rückkehrentscheidung und des Einreiseverbotes herangezogenen Straftaten des Fremden bekannt waren.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020210230.L01

Im RIS seit

17.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at